

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

M A N D A T

wegen des

Verkaufs und der Stempelung derer Ca-
lender in Dero gesammten Landen,

auch derer davon zu entrichtenden Imposten und
General - Accis - Abgaben.

Ergangen,

de Dato Dresden, den 30sten Octobris, 1773.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, Her-
zog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall
und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge-
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Uns wiederholte gezie-
mende Anzeige geschehen, daß, obchon wegen des Calender-Besens in Unsern
Landen verschiedene Mandata und Generalia ergangen, insonderheit aber, nach-
dem vermöge Mandats vom 13. Sept. 1708. die vorher verboten gewesene Ein-
führ- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Calender, um auch
hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwieder verstatet, und
nur ein gewisses Stempel-Geld auf sämtliche auß- und inländische Calender
geleget sey, durch das unterm 21. Julii 1718. emanirte Patent die Führ- und
Verkaufung so wohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender nachdrücklich
und bey nachtheiliger Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle und jede für
passirlich zu achtende Calender auf dem Titul-Blatte mit einem besonders darzu
gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, ver-
ordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventiones und Unterschleife auf
mancherley Weise vorgegangen, so gar, daß unter andern einige Fremde und
sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppt
und verkauft, ingleichen, derer Calender Verleger eigenen Anführen nach, die
mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlanget, und, wenn sie solche
erhalten, sofort die Titul-Blätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif
nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sothanen
strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch Unsern dabey
versirendes Interesse verkürzet wird, gesteuert, solche abgestellet, und sonderlich
lest angezogenes Patent vom 21. Julii 1718. stracklich beobachtet wissen wollen;

Als wiederholen, erneuern, und erläutern Wir selbiges, und befehlen hier-
durch so gnädig als ernstlich, daß

I.

die Stempelung sämtlicher in Unsern Landen zu führenden und zu debitirenden
Calender, ohne Unterscheid, sie sind außer oder innerhalb Landes versertiget, außer
was infra §. 9. wegen der Leipziger- und Naumburger Messen disponiret, schlech-

XC

terdings